

Checkliste TAMV

Worum geht es?

Drei Schwerpunkte:

- fachgerechter Einsatz von Arzneimitteln
- Vermeidung unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Anwendung von Arzneimitteln auf ein Mindestmass reduzieren

Was habe ich als Tierhalter zu tun?

- ich muss einer Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nachkommen
- ich muss eine schriftliche TAM- Vereinbarung mit meinem Tierarzt abgeschlossen haben
- meine Sorgfaltspflicht umfasst:
 - o korrekte Aufbewahrung der Arzneimittel auf meinem Hof
 - o Informationspflicht für die Abnehmer meiner Tiere
 - o Exaktes Einhalten der Absetzfristen

Behandlungsjournal und Inventarliste für Tierarzneimittel

Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht für Tierarzneimittel (TAM)

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht unterstützt den Tierhalter¹⁾ im Gesundheitsmanagement seiner Tiere, schafft Transparenz und fördert den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln. Seit dem Inkrafttreten der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die erweiterte Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier angewendet werden. Nicht aufzeichnungspflichtig sind weiterhin Medikamente, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten, wie z. B. einige Hautdesinfektionsmittel, Jodpräparate, Zitzentauchmittel u. a. m.

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen muss der Tierhalter ein *Behandlungsjournal* und eine *Inventarliste für Tierarzneimittel* führen. Grundsätzlich können die geforderten Angaben und Aufzeichnungen in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet und während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden.

Behandlungsjournal

Im *Behandlungsjournal* dokumentiert der Tierhalter alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Tier oder einer Tiergruppe verabreicht werden. Macht der Tierarzt diesen Eintrag selbst, trägt dennoch der Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird. Für jede Tierart ist ein separates Behandlungsjournal zu führen. Das Behandlungsjournal ist ein Norm-Formular, welches während **drei Jahren** zur Einsicht aufbewahrt werden muss.

Im Behandlungsjournal ist einzutragen:

1. Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung (noch besser ist der lückenlose Eintrag aller Einzelbehandlungen)
2. Die eindeutige **Kennzeichnung** des behandelten Tieres oder der Tiergruppe (z. B. Name und/oder TVD-Ohrmarken- Nr.; Halsbandnummer; Bucht-, Gehegebezeichnung etc.)
3. Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung / Krankheit
4. Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
5. Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde
6. Die **Absetzfrist** in Tagen, getrennt nach Milch und Fleisch*
7. Das **Freigabedatum**, an welchem vom Nutztier gewonnene Produkte (Fleisch, Organe, Milch, Eier oder Honig) für den Verkauf / Konsum frei gegeben werden können*
8. Abweichende Absetzfristen für Organe und Einstichstellen sind zu beachten und bei der Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen. Bestehen bei einer Schlachtung Unklarheiten über die Absetzfristen für Organe und Einstichstellen, sind diese der Anwendungsanweisung zu entnehmen oder beim Tierarzt zu erfragen)
9. Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (Bezugsquelle), was in den meisten Fällen der Tierarzt sein wird. Es braucht jedoch keine Unterschrift des Tierarztes.

Blatt

Behandlungsjournal

Dieses Behandlungsjournal kann für alle Tierarten verwendet werden. Für jede Tierart ist ein separates Journal zu führen. Es kann auch pro Bucht oder je Einzeltier ein separates Journal geführt werden. Gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) sind im Behandlungsjournal alle Einsätze von Tierarzneimitteln einzutragen. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren.

TVD-Stempel oder Label/Vignette (freiwillig)

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tier / Tierart

1 Behandlungsdatum		2 Tier-Nr. / Tiername Wurf-Nr. / Bucht-Nr.	3 Behandlungsgrund Krankheit	4 Tierarzneimittel		6 Absetzfrist in Tagen*)		7 Freigabedatum*)		8 Herkunft des Arzneimittels
erstes	letztes			Handelsname	Dosis	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	
5.6.	10.6.	Bucht 3 Mastjäger	Geschwollene Gelenke, Fieber	Mustermycin	5 ml		5		16.6.	Dr. B. Meier

*) Abweichende Absetzfristen für Organe oder Einstichstellen sind zu beachten und bei Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen.

Inventarliste für Tierarzneimittel

In der *Inventarliste für Tierarzneimittel* dokumentiert der Tierhalter, welche Arzneimittel in welchen Mengen vom Tierarzt (oder von der Apotheke) auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese im Rahmen einer aktuellen Behandlung verwendet werden. Ein Tierhalter darf Arzneimittel jedoch nur auf Vorrat beziehen, wenn hierzu eine schriftliche TAM- Vereinbarung zwischen ihm und dem Tierarzt abgeschlossen wurde. Im Rahmen der TAM- Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, dem Tierhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er periodisch den Gesundheitszustand der Tiere überprüft und den korrekten Einsatz der abgegebenen TAM kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht dem Tierhalter seinerseits Arzneimittel ausserhalb von Bestandesbesuchen des Tierarztes präventiv, routinemässig oder bei wiederholt vorkommenden Erkrankungen anzuwenden. Alle Arzneimittel, die auf einem Betrieb vorhanden aber nicht in momentaner Anwendung sind, müssen in der Inventarliste eingetragen sein. Werden Arzneimittel dem Tierarzt zurückgegeben oder ordnungsgemäss entsorgt, ist auch dies in der Inventarliste zu dokumentieren.

Kein Eintrag erfolgt für Arzneimittel, die für eine aktuelle Behandlung unmittelbar oder innerhalb einer Anwendungsdauer von weniger als 10 Tagen verbraucht werden und vom Präparat nachfolgend nichts mehr übrig bleibt. Der Eintrag dieser Anwendungen erfolgt im Behandlungsjournal.

Auch die *Inventarliste für Tierarzneimittel* ist ein Norm-Formular, welches während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden muss.

In der *Inventarliste für Tierarzneimittel* ist einzutragen:

1. Das **Datum**, an welchem das Präparat bezogen wurde (Bezugsdatum)
2. Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
3. Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten (z. B. 2 Flaschen à 100 ml)
4. Die **Angabe des Tierarztes** (Name) oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
5. Die **Entsorgung** eines Arzneimittels (Angabe von Datum, Handelsname und Menge) oder die **Rückgabe** von Arzneimittel-Restmengen (Angabe von Rückgabedatum, -menge, Handelsname und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben wurde).

¹⁾ In der Anleitung werden Personenbezeichnungen, mit dem Ziel einer optimalen Textverständlichkeit, nur in der männlichen Form verwendet.. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

Inventarliste für Tierarzneimittel						
<small>Die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat ist gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter zulässig. Für verschiedene Tierarten müssen separate Inventarlisten geführt werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren. Zu jedem Tierarzneimittel muss zudem eine Anwendungsanweisung auf dem Betrieb vorhanden sein.</small>				<small>TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)</small>		
Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes		Tierart		
1 Bezugsdatum	2 Tierarzneimittel (Handelsname)	3 Bezogene Menge	4 Abgabe des Arzneimittels durch:	5 Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels		
				am (Datum)	an (Person)	Menge
3.4.	Ampi-Kur, Euterinjektor	4 Injektoren	Dr. B. Meier	18.6.	Dr. B. Meier	1 Injektor

Beim Verstellen / Verkauf / Schlachtung der Tiere, Empfänger informieren

Beim Verkauf, beim Verstellen, bei der Schlachtung etc. eines Tieres muss schriftlich bestätigt werden, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, nicht verletzt, nicht verunfallt) war und keine offenen bzw. noch nicht abgelaufenen Absetzfristen (vgl. entsprechende Arzneimittelinformation des Medikaments) bestehen.

Bei **Klauentieren** werden diese Angaben wie bisher im Begleitdokument eingetragen, welches für das Verstellen dieser Tiere ausgefüllt werden muss.

Bei **Pferden** muss die Unterscheidung **Heimtier und Nutztier** gemacht werden:

- Für Pferde im Nutztierstatus gelten strengere Bestimmungen, die der Lebensmittelsicherheit dienen.
- Ist ein Pferd als Heimtier deklariert, ist dies zeitlebens irreversibel und muss vom Besitzer schriftlich bestätigt werden.
- Die hier beschriebenen Pflichten und Einschränkungen gelten deshalb nur für Besitzer von Pferden, die als Nutztiere geschlachtet werden könnten und damit zu einem Teil der Lebensmittelkette werden.